Auf dem Areal des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg wurde 1993 die „Straße der Menschenrechte" nach einem Entwurf des israelischen Künstlers Dani Karavan der Öffentlichkeit übergeben. Sie umfasst eine Reihe weißer Betonsäulen, auf denen die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu lesen sind. Jede Säule zeigt einen Artikel jeweils auf Deutsch und in einer anderen Sprache.

Bild auf der Vorseite: Die Tafel mit den jeweiligen Sprachen.

Otto Böhm
Doris Katheder

GRUNDKURS

Die 30 Artikel

Kommentare und Anregungen für die politische Bildung

Menschenrechte

akademie caritas-pirckheimer-haus

Caritas-Pirckheimer-Haus gGmbH
Königstraße 64
90402 Nürnberg
Telefon 0911 2346-0
Telefax 0911 2346-163
akademie@cph-nuernberg.de
www.cph-nuernberg.de

Herausgeber
Dr. Siegfried Grillmeyer
Akademiedirektor

Bildnachweise
Seiten 1, 34, 58, 94, 134, 164, 188, 222 – Regina Maria Suchy
Seiten 48, 76, 84, 116, 158, 180, 210, 223, 233 – privat

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2015 Echter Verlag GmbH
www.echter-verlag.de

Gestaltung: Peter Hellmund
Illustrationen: Lars Köhler
Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

ISBN 978-3-429-03525-9

Keine Bestimmung dieser Erklärung
darf dahingehend ausgelegt werden,
als begründe sie für irgendeinen Staat,
irgendeine Gruppe oder irgendeine Person
ein Recht, sich an irgendeiner Tätigkeit
zu beteiligen oder irgendeine Handlung
zu begehen, die auf die Beseitigung
irgendeines der in dieser Erklärung nieder-
gelegten Rechte oder Freiheiten abzielt.

Artikel 30

Anstelle eines Kommentars
erscheint auf den nächsten Seiten
das Interview zum Schlussartikel 30 der
Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
mit Prof. Dr. Bardo Fassbender.



Fragen an: Bardo Fassbender

BÖHM/KATHEDER: *Was meint dieser Artikel am Ende der AEMR eigentlich?*

FASSBENDER: Der Inhalt des Artikels 30 der AEMR wird meist als ein „Verbot des Rechtsmissbrauchs" beschrieben: Niemand soll sich auf die Erklärung berufen dürfen, der die von ihr geschützten Rechte und Freiheiten eigentlich abschaffen will. Den Verfassern der Erklärung stand dabei offenbar vor dem Hintergrund der europäischen Geschichte zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg die Gefahr eines neuen Nationalsozialismus oder Faschismus vor Augen. Solchen Feinden einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung sollte es nicht ermöglicht werden, zur Förderung ihrer Ziele zum Beispiel die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19 AEMR) oder die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20 AEMR) in Anspruch zu nehmen. Es geht also letztlich um eine Verteidigung der Menschenrechtsidee gegen ihre Gegner. Viel mehr lässt sich den Dokumenten der Menschenrechtskommission nicht entnehmen. Es ist möglich, dass in der Entstehung der Bestimmung auch die privatrechtliche Lehre vom Rechtsmissbrauch eine Rolle spielte, die eng mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammenhängt und die sich bis zum römischen Recht zurückverfolgen lässt. In dieser Tradition sagt zum Beispiel Art. 2 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907, der noch immer in Kraft ist: „Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz", oder erklärt § 226 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches die Ausübung eines Rechts für unzulässig, „wenn sie



Bardo Fassbender
ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen (Schweiz). Er studierte Rechtswissenschaft, Geschichte und Politische Wissenschaft an der Universität Bonn und der Yale Law School. Bevor er im April 2013 seine Lehrtätigkeit in St. Gallen aufnahm, war er ordentlicher Professor für Internationales Recht unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Menschenrechtsschutzes an der Universität der Bundeswehr München.

nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen". Aber sicher ist dieser privatrechtliche Hintergrund des Artikels 30 der AEMR nicht.
Eine ähnliche Zielrichtung wie Artikel 30 hat der unmittelbar vorausgehende Artikel 29 Abs. 3 der AEMR: „Diese Rechte und Freiheiten [der AEMR] dürfen in keinem Fall entgegen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden." Die Ausübung der Rechte der AEMR darf sich also insbesondere nicht gegen den Weltfrieden, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen oder die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen richten, wie sie in den Artikeln 1 und 2 der UN-Charta als Ziele und Grundsätze (purposes and principles) der Vereinten Nationen genannt werden.

BÖHM/KATHEDER: *Das Missbrauchsverbot des Artikels 30 der AEMR wendet sich an jeden Staat, jede Gruppe von Menschen und jeden einzelnen Menschen („any State, group or person"). Wie ist dies zu verstehen?*
FASSBENDER: In den ersten Vorschlägen für den Artikel kamen die Staaten als Adressaten noch nicht vor. Vielmehr sollte mit dem Schlussartikel der Erklärung im Sinne einer Generalklausel ausgeschlossen werden, dass die einzelnen Menschen als Träger der Menschenrechte diese Rechte benutzen, um sie schließlich zu beseitigen oder, wie es in der englischen Fassung noch drastischer heißt, zu „zerstören". Die Staaten passen auch nicht recht als Adressaten dieses Missbrauchsverbots, denn nach Sinn und Zweck der AEMR versteht es sich von selbst, dass sie nichts unternehmen dürfen, um die in der Erklärung verbürgten Rechte zu beseitigen, also den ihrer Herrschaft unterworfenen Menschen wieder wegzunehmen. Dies ergibt sich auch aus Art. 29 Abs. 2 der AEMR, der den Staaten erlaubt, die Ausübung der Rechte unter bestimmten Voraussetzungen „Beschränkungen" zu unterwerfen – nicht aber, diese Rechte ganz abzuschaffen. Bei der Formulierung des Artikels 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 hat man diese Schwäche des Artikels 30 der AEMR erkannt und der Erwähnung der Staaten als Adressaten einen Sinn durch eine Ergänzung gegeben. Am Schluss des Artikels 17 der EMRK heißt es nämlich: „oder sie [die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten] stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist". Auch hierbei handelt es sich aber um eine juristisch nicht notwendige Ermahnung der Staaten. Noch konsequenter waren die Verfasserinnen und Verfasser der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000. Sie ließen in Artikel 54 der Charta („Verbot des Missbrauchs der Rechte") die Staaten als Adressaten weg.

BÖHM/KATHEDER: *Artikel 18 des deutschen Grundgesetzes von 1949 bestimmt, dass jemand, der bestimmte Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung oder die Versammlungsfreiheit „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht", diese Grundrechte „verwirkt". In welchem Zusammenhang steht diese Verfassungsnorm mit Artikel 30 der AEMR?*
FASSBENDER: Artikel 18 des Grundgesetzes wird als Ausdruck der „wehrhaften Demokratie" angesehen, das heißt einer Demokratie, die ihre Feinde nicht

ein-fach gewähren lässt, wenn diese mit legalen Mitteln versuchen, eine totalitäre Ordnung zu errichten. Wie schon der Wortlaut des Artikels 18 GG zeigt, ist dieser ebenso wie Artikel 30 der AEMR ein Verbot des Rechtsmissbrauchs. Im Vergleich mit der Allgemeinen Erklärung ist aber die vom Grundgesetz vorgesehene Rechtsfolge eine einschneidendere: Wer die genannten Grundrechte „missbraucht, verwirkt diese Grundrechte", das heißt, er besitzt sie nicht mehr oder kann sie jedenfalls nicht mehr ausüben. Von einer solchen „Verwirkung" ist in der Allgemeinen Erklärung nicht die Rede. Die Erklärung sagt nur, dass niemand ein Recht hat, sich auf die Erklärung zu berufen, um die von ihr geschützten Rechte zu beseitigen. Sie sagt aber nicht, dass jemand, der sich so verhält, alle oder bestimmte Menschenrechte verliert.

Vorbild des Artikels 18 GG war übrigens nicht die Allgemeine Erklärung. Vielmehr orientierte sich der Parlamentarische Rat an bereits in Kraft befindlichen Nachkriegsverfassungen der deutschen Länder, insbesondere an Artikel 17 Abs. 1 der hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946: „Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet."

BÖHM/KATHEDER: *Wie bewerten Sie die praktische Bedeutung des Artikels 30 der AEMR?*

FASSBENDER: Die Vorschrift kann erst dann praktische Relevanz erhalten, wenn sie von einer unabhängigen gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Instanz angewandt wird. Eine solche Instanz ist für die AEMR selbst nicht vorhanden. Artikel 30 der AEMR ist aber – mit der schon genannten Ergänzung – in die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (Art. 17) sowie in die beiden internationalen Menschenrechtspakte von 1966 (jeweils Art. 5 Abs. 1) übernommen worden. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Amerikanische Konvention der Menschenrechte von 1969 (Art. 29 [a]). Schließlich ist das Verbot des Rechtsmissbrauchs auch in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen worden (Art. 54), die seit dem Vertrag von Lissabon von 2007 zum geltenden Primärrecht der EU gehört. Nach der europäischen und der amerikanischen Konvention bestehen internationale Gerichte, nach den beiden Pakten internationale Ausschüsse zur Überwachung und Durchsetzung der Vertragspflichten. Die EU-Grundrechtecharta wird vom Europäischen Gerichtshof und von den Gerichten der Mitgliedstaaten angewandt. Diese Instanzen können entscheiden, ob und inwieweit im Einzelfall einer Person wegen eines Rechtsmissbrauchs die Berufung auf ein Menschenrecht verwehrt werden kann oder muss.

Der Menschenrechtsausschuss nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hat sich in seinen Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren nur selten auf Art. 5 Abs. 1 des Pakts berufen. Im Verfahren *M.A. gegen Italien,* dessen Beschwerdeführer verurteilt worden war, weil er versucht hatte, die faschistische Partei wiederzuerrichten, erklärte der Ausschuss im Jahr 1981 die Beschwerde für unzulässig, weil die Handlungen, die zu

der Verurteilung geführt hätten, gemäß Art. 5 Abs. 1 vom Schutzbereich des Paktes nicht erfasst seien.

Eine größere Rolle spielte Artikel 17 der EMRK in der Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die mein Kollege Javier García Roca untersucht hat. Grundlegend für diese Rechtsprechung war das Urteil des Gerichtshofs von 1961 in der Sache *Lawless gegen Irland.* Der Fall betraf einen Arbeiter aus Dublin, der fast ein halbes Jahr lang in verschiedenen Militärgefängnissen gefangen gehalten worden war, ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein. Dem Arbeiter wurde vorgeworfen, Mitglied der IRA („Irish Republican Army") zu sein und terroristische Handlungen begangen zu haben. Die irische Regierung stützte sich auf Artikel 17 der EMRK und erklärte, wegen seiner terroristischen Aktivitäten könne der Beschwerdeführer sich nicht auf irgendeines der Rechte der EMRK berufen. Der Gerichtshof wies diese Ansicht zurück und erklärte, zwar habe niemand ein Recht auf eine Tätigkeit oder Handlung, die darauf abziele, die in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen. Artikel 17 der EMRK gebe aber auch keinem Vertragsstaat das Recht, Individuen ihre von der EMRK geschützten Menschenrechte zu entziehen, insbesondere nicht das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK). Der Gerichtshof prüfte das Verhalten Irlands sodann am Maßstab des Artikels 15 der EMRK, der einem Vertragsstaat im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands ein Abweichen von seinen Konventionsverpflichtungen erlaubt.

BÖHM/KATHEDER: *Es sollten daher Artikel 30 der AEMR und die ihm entsprechenden Vorschriften der Konventionen und Pakte nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung kommen?*

FASSBENDER: Ja, das ist richtig. Ein Staat sollte sich im Verhältnis zu seinen Bürgern nur ausnahmsweise auf Artikel 30 und die parallelen Vorschriften berufen können. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist eine Ausnahmeregel, die auch nur im Ausnahmefall eines ernsthaften, schwerwiegenden und bewussten Vorgehens Einzelner gegen die Demokratie, die Freiheit und den Rechtsstaat angewandt werden sollte. Bevor das Missbrauchsverbot zur Anwendung kommt, müssen die „normalen" Vorschriften über zulässige Beschränkungen der Menschenrechte (also Artikel 29 Abs. 2 der AEMR und die Beschränkungen der einzelnen Rechte der beiden Internationalen Menschenrechtspakte und der EMRK) geprüft werden, ferner die Vorschriften über den Notstandsfall (z. B. Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 15 der EMRK).

Bestimmte Menschenrechte sind außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikels 30 der AEMR und der parallelen Vertragsvorschriften, weil sie ihrem Wesen nach nicht dazu geeignet sind, zur Beseitigung eines Menschenrechts benutzt zu werden. Hierzu gehören das Recht auf Achtung der Menschenwürde, das Folterverbot, das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz, die Unschuldsvermutung und das strafrechtliche Rückwirkungsverbot. Auch Rechte, die in den Anwendungsbereich des Missbrauchsverbots fallen (wie die Gedanken-, Gewissens- und Religions-

freiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder die Gewerkschaftsfreiheit) können einem Individuum nicht als Menschenrechte ganz entzogen, sondern nur beschränkt werden. Auch für diese ausnahmsweise Beschränkung gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In diesen zu Recht vorsichtigen Bahnen bewegt sich auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Letztlich erinnert Artikel 30 der AEMR mahnend daran, dass es zu jeder Zeit Feinde der Menschenrechte und der demokratischen Staatsform gibt, gegen die sich der freiheitliche Verfassungsstaat zur Wehr setzen muss.

BÖHM/KATHEDER: *Stellen Sie sich vor, Sie gehörten einer UN-Kommission an, die den Artikel 30 der AEMR zu überarbeiten hat. Was würden Sie, wenn überhaupt, ändern wollen?*
FASSBENDER: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist ein historisches Dokument von herausragender Bedeutung für die Rechtsentwicklung der Menschheit. Václav Havel hat die Erklärung einen „spiritual covenant for mankind" genannt. Man sollte die Erklärung daher überhaupt nicht ändern. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat dies genauso gesehen; sie hat den Text der Erklärung von 1948 nicht angetastet und Ergänzungen der Erklärung um neue Rechte nur in neuen Resolutionen und Deklarationen proklamiert. Falls ich aber einer Kommission angehörte, die den Inhalt des Artikels 30, das Verbot des Missbrauchs der Menschenrechte zum Kampf gegen die Menschenrechte, für einen Vertrag oder ein Dokument neu formulieren sollte, würde ich mich an Artikel 54 der Grundrechtecharta der Europäischen Union orientieren.

García Roca, Javier (2012):
Abuse of Fundamental Rights and Defence of Democracy (Art. 17 ECHR),
in: García Roca, Javier / Santolaya, Pablo (Hg.):
Europe of Rights: A Compendium on the European Convention of Human Rights,
Leiden / Boston, S. 503–526.

